VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8803 — Michelin North America/Sumitomo Corporation of Americas/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 48/07)

1. Am 1. Februar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Michelin North America Inc. („MNAI", USA), kontrolliert von der Michelin Group (Frankreich),

— Sumitomo Corporation of Americas („SCOA", USA), kontrolliert von der Sumitomo Corporation (Japan).

Michelin North America Inc. und Sumitomo Corporation of Americas übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture, „JV"). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an diesem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MNAI produziert und vertreibt Reifen für ein breites Spektrum an Fahrzeugen (u. a. Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge; schwere Nutzfahrzeuge; Sportfahrzeuge; Erdbewegungsfahrzeuge; landwirtschaftliche Fahrzeuge; Luftfahrzeuge; Motorräder und Fahrräder) in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko. MNAI gehört der weltweit tätigen Gruppe Michelin an.

— SCOA ist tätig in den Bereichen Rohrprodukte, Stahl und Nichteisenmetalle, Maschinen und Strom, Chemikalien und Elektronik, Lifestyle-Güter sowie mineralische Rohstoffe und Energie. SCOA wird von der weltweit tätigen Sumitomo Corporation kontrolliert.

— Das JV wird die Vertriebssparten von MNAI und SCOA zusammenführen und in erster Linie in den Vereinigten Staaten und Mexiko tätig sein. Es wird geringfügige Vertriebstätigkeiten im EWR ausüben.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8803 — Michelin North America/Sumitomo Corporation of Americas/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË